

Vorlage für die Kammern

Entwurf einer Verordnung über die Stundentafeln der Grundschule, der Stadtteilschule und des Gymnasiums (STVO-GStGy)

1. Anlass

Die im Schuljahr 2010/11 für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 und 7 geltenden Stundentafeln aller drei allgemeinbildenden Schulformen laufen zum Schuljahresende aus. Mit diesem Entwurf werden die notwendigen Anschlussregelungen vorgelegt. Sie werden im Schuljahr 2011/12 für die Jahrgangsstufen 1 bis 5, 7 und 8 gelten, im Schuljahr 2012/13 für die Jahrgangsstufen 1 bis 9 und im Schuljahr 2013/14 für die Jahrgangsstufen 1 bis 10.

2. Erläuterungen

Statt wie zuletzt als Teil der Ausbildungsordnung werden die Stundentafeln nun wieder in einer eigenständigen Verordnung vorgelegt, um den Schulen frühzeitig Planungssicherheit für das kommende Schuljahr 2011/12 zu geben.

Die Stundentafeln sind weiterhin Kontingentstundentafeln, benennen also bildungsgangbezogene und damit mehrere Jahrgangsstufen übergreifende Stundenkontingente. Auch weisen sie wie bisher Mindeststunden aus, die sich wiederum – soweit vorhanden – an den Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) orientieren (§ 1 Absatz 1).

Aufgabe der Schule ist es, die Verteilung der gegebenen Ressource „Lernzeit“ auf die Fächer und Lernbereiche so vorzunehmen, dass ihre spezifische Schülerschaft die durch die Bildungspläne qualitativ vorgegebenen Ziele erreichen kann (§ 1 Absatz 3 Nummer 1).

Alle in den §§ 5 bis 7 geregelten Stundentafeln sind zweimal dargestellt, nämlich einmal in Form von 45-Minuten-Unterrichtsstunden und einmal in Form von Zeitstunden (60 Minuten). In beiden Fällen handelt es sich bei den Zeiteinheiten um Berechnungsgrundlagen, nicht um Vorgaben zur Rhythmisierung des Unterrichts. Schulen sind daher bei der Gestaltung ihrer schulischen Abläufe frei, Unterricht in anderen Zeiteinheiten zu organisieren.

Im Einzelnen:

§ 1 Stundentafeln

Kontingentsstundentafeln unterscheiden zwischen sog. Grundstunden, nämlich der Gesamtzahl der Unterrichtsstunden, die in mehreren Jahrgangsstufen insgesamt in den jeweiligen Fächern und Lernbereichen zu erteilen sind, und den Mindeststunden, d.h. den Stunden, die pro Fach, Fächerguppe oder Lernbereich pro Jahr oder über mehrere Jahre verteilt mindestens zu erteilen sind, damit ein Abschluss erteilt werden darf (Absatz 1). Die Tafeln legen ein Schuljahr mit 38 Unterrichtswochen zugrunde (Absatz 2). Für die Schulen gelten bei der Gestaltung ihrer schuleigenen Tafel eine Reihe von Vorgaben (Absatz 3), die teils ebenfalls auf KMK-Vorgaben zurückgehen, teils aus Vorgaben des Hamburgischen Schulgesetzes oder aus Verabredungen mit der „Gemischten Kommission Schule / Kirche“ resultieren.

§ 2 Aufgabengebiete

Die Vorschrift übernimmt unverändert die bisherigen Vorgaben zu den Aufgabengebieten.

§ 3 Wahlpflichtbereich, Gestaltungsraum

Die Vorschrift verdeutlicht die Funktion von Gestaltungsraum und Wahlpflichtbereich (Absatz 1) und zählt beispielhaft auf, wie beide Bereiche genutzt werden können (Absatz 2). Absatz 3 regelt das Mindestangebot, das die einzelnen Schulformen im Wahlpflichtbereich vorhalten müssen.

§ 4 Schulveranstaltungen

Die Vorschrift stellt klar, dass Unterricht nach der Stundentafel durch alle Arten pflichtmäßiger Schulveranstaltungen ersetzt werden kann. Die aufgezählten Beispiele sind nicht abschließend.

§ 5 Stundentafel für die Grundschule

Die Vorschrift enthält die Kontingentsstundentafel für die Grundschule. Sie basiert auf der derzeit für die Jahrgangsstufen 1 und 4 geltenden Tafel aus der VOE-PSG 2010/11 und ist dieser gegenüber um die Jahrgangsstufen 5 und 6 gekürzt. An der Einführung des Fachs „Englisch“ ab Jahrgangsstufe 1 sowie dem Hinzutreten des Fachs „Theater“ als drittem Fach im Bereich der Künste wird festgehalten. Der Tradition der Grundschule in Hamburg entsprechend werden im Bereich Künste wieder alle drei Fächer mit gemeinsamen Mindeststunden ausgestattet, statt einzeln ausgewiesen zu werden. Hierbei wird jedoch vorgegeben, dass mindestens vier der im Kontingent ausgewiesenen Stunden auf das Fach Musik entfallen. Ziel ist es, in Ergänzung zu dem Projekt „Jedem Kind ein Instrument“ die musische Frühförderung zu verstärken und zu verstetigen.

Ebenfalls wird an dem um zwei Stunden erhöhten Anteil des Sachunterrichts festgehalten. Die Teilung des Sachunterrichts in zwei Lernbereiche „Naturwissenschaften und Technik“ und „Gesellschaftswissenschaften“ in Jahrgangsstufe 4 wird nicht aufrecht erhalten, da in den Jahrgangsstufen 5 und 6 des Gymnasiums künftig ebenfalls nicht Lernbereiche, sondern Fächer unterrichtet werden.

Die sogenannte Offene Eingangs- und Schlussphase wird in den Gestaltungsraum der Schule eingebracht.

§ 6 Stundentafel für die Stadtteilschule

Die Vorschrift enthält die Kontingenzstundentafel für die Stadtteilschule. Sie ist eine fortgeschriebene, d.h. um die Jahrgangsstufen 5 und 6 erweiterte Fassung der derzeit in Jahrgangsstufe 7 geltenden Tafel. Die (ausgehend von Englisch) zweite Fremdsprache soll – wie auch im Gymnasium – in der Regel in Jahrgangsstufe 6 aufgenommen werden.

§ 7 Stundentafel für das Gymnasium

Die Vorschrift enthält die Kontingenzstundentafel für das Gymnasium. Sie ist eine fortgeschriebene, d.h. um die Jahrgangsstufen 5 und 6 erweiterte Fassung der derzeit in Jahrgangsstufe 7 geltenden Tafel.

§ 8 Inkrafttreten

Die Verordnung soll am 1. August 2011 in Kraft treten

§ 9 Übergangsbestimmungen

Für Schülerinnen und Schüler der auslaufenden alten Schulformen sowie der Starterschulen bleiben die bisherigen Stundentafeln in Kraft, es sei denn, die Schülerinnen und Schüler wiederholen eine Jahrgangsstufe.

3. Weiteres Verfahren

Die Kammern werden um eine Stellungnahme bis zur für den 22. Februar 2011 vorgesehenen Befassung durch die Deputation gebeten.